

# Kinderhilfe Ugwaku e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe Ugwaku e.V.“  
Er hat seinen Sitz in 72202 Nagold.

Der Verein ist in das Vereinsregister Nagold einzutragen und erhält damit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, besonders die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Ugwaku und Umgebung, Diözese Okiwge, Nigeria, insbesondere die Finanzierung der Schul- und Unterkunftseinrichtungen, sowie die Unterstützung von Projekten.

Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Geldmitteln, die aus Spenden oder sonstigen Einnahmen und Erträgen bestehen und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gemeinsame Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienen, verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und selbstlos Ziele im Sinne des § 51ff. der Abgabenordnung (AO), er unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Er ist verpflichtet, eingesammelte Gelder, Gegenstände und Waren in angemessenen Zeitabständen ihrer Bestimmung zuzuführen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen ist der Auslagenersatz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.  
Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
4. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied erlangt mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
4. Alle Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

#### **§ 6 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 1.- 4. entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Dieser wird per Lastschriftinzug jährlich eingezogen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres;
3. durch Ausschluss
  - a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
  - b) Durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen. Die Form wird durch Einberufung per Email gewahrt. Anträge hierzu sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Kassenprüfers und des Schriftführers entgegen und erteilt Entlastung.
5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und den Kassenprüfer, die für 2 Jahre gewählt werden.

7. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich Vereinszweck) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung  
Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gilt § 10 1.-9. entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Der/dem ersten Vorsitzenden,
  - b) Der/dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) Der/dem Schatzmeister/-in,
  - d) Der/dem Schriftführer/-in,
  - e) Bis zu 6 Beisitzern/-Beisitzerinnen
2. Der Vorstand entscheidet über alle Geldausgaben des Vereins.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten weitere Personen ohne Stimmrecht einzuladen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der erste Vorsitzende wird vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
7. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch den Kassenprüfer zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zu leisten.
8. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Organe fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll an, das von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung (s. § 10). Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Nagold übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 25. November 2013 in Kraft.

Nagold, den 25. November 2013

**Unterschrift von 7 Gründungsmitgliedern**